

Zusammenfassende Erklärung zum Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen gem. § 6 Abs.5 BauGB

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit der Bekanntmachung wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Zum Flächennutzungsplan ist eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht (als eigenständiger Abschnitt B der Begründung) beschrieben und bewertet wurden.

Im Umweltbericht wurden sowohl für die einzelnen „Änderungsflächen“ als auch in einer gesamtstädtischen Bilanz die Schutzgüter Menschliche Gesundheit, Erholung, Biotopschutz, Artenschutz, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Kultur-/Sachgüter und Entwicklungspotenziale im Freiflächenkontext sowie bestehende Vorbelastungen dargestellt. Darüber hinaus wurden Auswirkungen durch geplante Änderungen beschrieben, bewertet, Konfliktpotenziale aufgezeigt und die jeweilige Standorteignung unter Umweltaspekten beurteilt. Die geplanten Veränderungen wurden in ihrer Eingriffsintensität bilanziert und Kompensationserfordernisse aufgezeigt. Neben Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung, Minderung bzw. Kompensation von Eingriffsfolgen gibt der Umweltbericht auch Maßnahmenempfehlungen für die nachgeordneten Planungs- und Vollzugsebenen.

Grundlagen für die Auswertungen im Umweltbericht bildeten zum einen die FNP-relevanten Umweltziele der wichtigsten Fachgesetze, die für den FNP erstellten themenbezogenen Fachgutachten sowie der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan, der die Ziele und Festsetzungen für Natur und Landschaft vorgibt. Ebenso wurden die Vorgaben der Landschaftspläne (Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“ sowie der zur Genehmigung vorliegende Landschaftsplan „Vestischer Höhenrücken“ bei den Planungen berücksichtigt.

Die Behörden und Nachbargemeinden wurden auf Grundlage des § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB um Stellung gebeten.

Für die Stadt Recklinghausen sind im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes seit 1994 bereits umfangreiche Grundlagenenerhebungen zur Erfassung der Umweltbelange durchgeführt worden. Hierzu zählt auch die Erarbeitung des Kommunalen Leitbildes Grünordnung und Freiraumentwicklung.

Der Fachbeitrag Freiflächenentwicklung zum Flächennutzungsplan nahm die Vorgaben aus den themenbezogenen Fachgutachten (Kommunales Leitbild, landwirtschaftlicher und forstlicher Fachbeitrag) auf und definierte die freiraumbezogenen Ziele, Leitlinien und Entwicklungsschwerpunkte als Grundlage für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Insofern ist dieser Fachbeitrag neben dem Umweltbericht eine wichtige Planungs- und Abwägungsgrundlage für die Berücksichtigung der Freiraum- und Umweltbelange im Stadtgebiet.

Im Vordergrund bei der Neuausweisung von Wohnbauflächen stand, die Inanspruchnahme des Freiraumes nach intensiver Abwägung auf Ausnahmefälle zu begrenzen. Daher wurden

neue Wohnbauflächen überwiegend innerhalb bereits bebauter Siedlungsbereiche (ca. 70%) sowie als maßvolle Arrondierungen bestehender Siedlungsbereiche ausgewiesen (ca. 30%).

Darüber hinaus wurden große gewerbliche Reserveflächen aus dem Flächennutzungsplan 1980 zugunsten von Freiraum reduziert, z.B. Bereich „Panhütter Weg“ (ca. 21 ha), „Ortloh II“ (ca. 14 ha), Kohlelagerflächen Hochlarmark (ca. 56 ha).

Im Siedlungsbestand gibt es größere Umstrukturierungsbereiche (z.B. Nordviertel), die von gemischten Bauflächen in Wohnbauflächen umgewandelt wurden mit dem Ziel, die Wohnbevölkerung vor Gewerbe- und Verkehrslärm zu schützen.

Zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind im FNP gem. § 5 Abs. 3 BauGB die für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, entsprechend gekennzeichnet.

Gem. § 1a Abs.3 BauGB sind Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) in der Abwägung nach § 1 Abs.7 BauGB zu berücksichtigen.

Um im Zuge der Flächennutzungsplanung das Vorhandensein von Ausgleichsräumen in ausreichendem Umfang nachweisen zu können, ist für die jeweiligen Änderungsflächen überschlägig der Kompensationsbedarf ermittelt worden. Über die Summe der ermittelten Kompensationsbedarfe konnte der ungefähre Gesamtbedarf eingeschätzt werden. Im FNP sind potentielle Ausgleichsflächen in einem Umfang dargestellt, der den tatsächlichen Bedarf in etwa um das 2,5-fache übersteigt. Damit kann der durch die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöste Kompensationsbedarf als „abgesichert“ angesehen werden.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 14.08.-06.10.2006

Über den Aushang der Planunterlagen hinaus fanden sechs Bürgerversammlungen statt, darunter eine Auftaktveranstaltung für die Gesamtstadt zur Einführung in das Thema „Flächennutzungsplanung in Recklinghausen“ sowie Informationsveranstaltungen in einzelnen Stadtbereichen an fünf Informationsabenden.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung kam das gesamte Medienspektrum – von amtlichen Bekanntmachungen über Presseartikel, Informationsfaltblättern, Ausstellungstafeln in öffentlichen Gebäuden bis hin zum Internet – zum Einsatz.

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB / Anfrage hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Zeit vom 22.03.-11.05.2007

Die Behördenbeteiligung und Beteiligung der Nachbargemeinden ergab nur wenige abwägungsrelevante Stellungnahmen. Zu nennen sind insbesondere die Einwendungen der Naturschutzverbände in Bezug auf den vermeintlich zu hoch angesetzten Wohnbauflächenbedarf und die Ausweisung von gewerblicher Baufläche über den ermittelten Bedarf hinaus. Die IHK forderte angesichts des seinerzeit zu verzeichnenden konjunkturellen Aufwärtstrendes die Ausweisung von mehr gewerblichen Bauflächen. Die meisten Anregungen und

Hinweise aus diesem Beteiligungsverfahren konnten in den Planentwurf und die Begründung aufgenommen werden, ohne die Grundzüge der Planung zu berühren.

Die Anregung der IHK hatte Korrekturen der Ziele der Stadtentwicklungsplanung im Hinblick auf die aktuelle Gewerbeflächenentwicklung zur Folge. In einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt und des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften wurde im Mai 2008 die Aufnahme von zusätzlichen gewerblichen Bauflächen in den FNP-Entwurf beraten und beschlossen. Auch die Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde war in diesen Prozess einbezogen und hatte ihre Zustimmung hierzu gegeben.

1. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.09.-09.10.2009.

Während der Auslegungszeit sind eine Vielzahl von Anregungen seitens der Bürger und Behörden eingegangen. Es handelte sich zum einen um erneut vorgebrachte Anträge aus den bisherigen Beteiligungsverfahren, die bislang nicht berücksichtigt worden sind, zum anderen um Planungsvorschläge und Hinweise, die noch nicht bekannt waren.

Von Seiten der Bezirksregierung Münster sind im Hinblick auf eine gezielte Steuerung des großflächigen Einzelhandels zu einigen Standorten im Stadtgebiet weitergehende Empfehlungen ausgesprochen worden.

Alle eingebrachten Anregungen sind seitens der Verwaltung überprüft und bewertet worden. Insbesondere die Vorschläge der Unteren Landschaftsbehörde führten zu über 20 Einzeländerungen im Freiraum. Hinzu kamen weitere Korrekturen im bebauten Bereich.

Nach einem Abstimmungsgespräch mit der Bezirksregierung Münster wurde eine erneute Offenlegung des FNP-Entwurfes vorrangig aufgrund der Vielzahl an kleineren Änderungen – also in quantitativer Hinsicht – für notwendig erachtet.

2. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.01.-24.02.2011.

Als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens sowie der aktuellen Entwicklungen im Einzelhandelssektor ist nach Durchführung der 2. Öffentlichen Auslegung eine Darstellungsänderung für fünf Teilbereiche erforderlich geworden.

Bei vier Bereichen handelte es sich um (Neu-)Darstellungen von Sondergebieten bzw. Festlegungen von maximal zulässigen Verkaufsflächengrößen. Die Anregungen hierzu erfolgten von Seiten der Regionalplanungsbehörde vor dem Hintergrund der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes NRW, Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel.

Bei der fünften Teilfläche handelte es sich um eine Baufläche, für die im Zuge der 2. Offenlegung Bedenken von Seiten der Unteren Landschaftsbehörde und des Geologischen Dienstes NRW geäußert wurden, die zum einen die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes, zum anderen die Lage auf einer geologischen Störungszone betrafen. Die Bedenken führten zu einer Rücknahme der Wohnbauflächendarstellung.

Da durch die Planänderungen die Grundzüge der Planungen berührt waren, wurde eine 3.(Teil) Offenlage notwendig.

3. (Teil) Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 04.07.-04.08.2012

Während des Beteiligungsverfahrens konnten Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilflächen abgegeben werden.

Im Rahmen dieser Offenlegung wurden hauptsächlich Anregungen seitens der Regionalplanungsbehörde, der Städte Gelsenkirchen, Castrop-Rauxel und Essen (Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan) zum Thema „Großflächiger Einzelhandel“ in den dargestellten Sondergebieten geäußert. Die Anregungen wurden berücksichtigt und sind in den Planentwurf und die Begründung aufgenommen worden.

4. (Teil) Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 24.09.-08.10.2012

Im Zuge der Prüfungen bezüglich der Einhaltung gültiger Rechtsvorschriften bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes hatte sich ergeben, dass der Planentwurf seit der 1. Öffentlichen Auslegung überalterte Rechtsgrundlagen zitiert.

Daher ist eine weitere (Teil)Offenlegung des Flächennutzungsplanes mit den geltenden o. a. Rechtsgrundlagen einschließlich der Legende durchgeführt worden.

Im Rahmen der Auslegung konnten Stellungnahmen nur zu den aktualisierten Rechtsgrundlagen abgegeben werden.

Abwägungsrelevante Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Fazit

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden Anregungen eingebracht, die – sofern sie eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherstellen – berücksichtigt wurden und entsprechend in den Planentwurf bzw. die Begründung eingeflossen sind. Alle Anregungen, unabhängig von der Berücksichtigung im Planverfahren, sind im Rahmen der Feststellungsentscheidung des Rates gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu prüfen, zu bewerten und abzuwägen.

Der zum Feststellungsbeschluss vorliegende Plan stimmt mit den landesplanerischen Zielsetzungen gem. § 34 Landesplanungsgesetz NRW überein.

Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante

Die Alternativenprüfung im Rahmen der Umweltprüfung zum neuen Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen erfolgte aufgrund nachfolgend beschriebener Sachverhalte und Vorgehensweisen:

Die von Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit ermittelten bzw. angeregten möglichen umweltprüfungspflichtigen Änderungsflächen wurden jeweils schutzgutbezogen einer Einzelbetrachtung in Form von Steckbriefen in Bezug auf den Status Quo und zu erwartende Auswirkungen untersucht und hinsichtlich der geplanten Nutzungsänderung zusammenfassend bewertet.

Unter Einbeziehung der Ergebnisse dieser Flächenbewertungen sowie der Ergebnisse aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden abschließend diejenigen Änderungsflächen ausgewählt, die in den Flächennutzungsplan übernommen wurden.

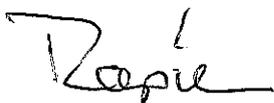
Hinsichtlich der Wohnbauflächen wurden 18 der untersuchten Bereiche nicht in den Flächennutzungsplan übernommen, wobei es sich überwiegend um die aus Umweltsicht als ungeeignet bzw. bedingt geeignet eingestuft Flächen handelt. Diesbezüglich fiel die Entscheidung überwiegend für die günstigeren Alternativen. In drei Teilbereichen erfolgte zudem eine Änderung der Flächenabgrenzungen, um ebenfalls Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu reduzieren.

Hinsichtlich der untersuchten Freiflächen wurden für einzelne Teilbereiche Konflikte mit der geplanten Waldentwicklung herausgestellt und alternative Entwicklungsmöglichkeiten auf den Flächen vorgeschlagen. Diesen Alternativen wurde weitgehend gefolgt und in vielen Gebieten die ursprünglich geplante Waldentwicklung wieder zurückgenommen bzw. reduziert.

Im Hinblick auf die gewerblichen Potenzialflächen wurden vier der untersuchten Bereiche nicht in den Flächennutzungsplan übernommen, wobei es sich bei drei Bereichen um aus Umweltsicht ungeeignete bzw. bedingt geeignete Flächen handelt. Hier konnten erhebliche Beeinträchtigungen somit punktuell vermieden werden. Gleiches gilt für einen Teilbereich, bei dem durch die Anpassung der Flächenabgrenzung ebenfalls Konflikte reduziert wurden.

In den Flächensteckbriefen selbst wurden zu einzelnen Flächen (z.B. B 65 Bruchweg oder B 57 DEUMU) zusätzlich alternative Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt, denen im Zuge der Abwägung jedoch nicht gefolgt wurde. Darüber hinaus sind auch diejenigen Flächen als Alternativen zu betrachten, die bisher als Gewerbeflächen ausgewiesen und genutzt wurden, zukünftig aber einer Freiraumentwicklung unterstellt werden sollen. Hierzu gehören insbesondere die Flächen F 22 und F 23 im Bereich der Kohlenlagerflächen und angrenzenden Schrottplätze im Süden Recklinghausens. In diesen Bereichen wurde unter Kenntnis der Auswirkungen durch die geplanten Nutzungsänderungen auf den heutigen Gewerbeflächen einerseits und den bestehenden Freiräumen andererseits über die zukünftige Entwicklung auf den einzelnen Flächen entschieden.

Recklinghausen, den 22.11.2012



Rapien
Ltd. Städt. Baudirektor